



Berufsverband der Trainer/innen im Deutschen Sport

BVTDS-Mitteilung zum Thema Kurzarbeit/Kurzarbeitergeld (Kug)

Können Vereine und Verbände Kurzarbeitergeld für ihre angestellten Trainerinnen und Trainer beantragen?

Die Voraussetzungen für Kurzarbeit wurden wegen der Corona-Krise in einigen Punkten deutlich gelockert. So können auch gemeinnützige Vereine und Verbände in den Genuss von Kurzarbeitergeld kommen, da sie ebenso wie gewerbliche Unternehmen von der Corona-Pandemie als „unabwendbares Ereignis“ nach § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III betroffen sind.

Was ist ein unabwendbares Ereignis?

Ein „unabwendbares Ereignis“ liegt in folgenden Fällen vor:

- Der Ausfall darf nicht auf branchenüblichen, betriebsüblichen oder saisonbedingten Gründen beruhen.
- Zunächst müssen Überstunden- und Arbeitszeitkonten abgebaut werden – aber: auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird rückwirkend zum 01. März 2020 bis Ende 2020 (Stand Referentenentwurf vom 19. März 2020) verzichtet.
- Die Umsetzung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in einen anderen Bereich/eine andere Abteilung muss geprüft werden (ggf. temporäre Umsetzung)
- Wirtschaftlich zumutbare Gegenmaßnahmen müssen zuvor getroffen worden sein. (z. B. Arbeiten auf Lager, Aufräum- oder Instandsetzungsarbeiten)

Voraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeitergeld.

Anträge auf Kurzarbeitergeld sind durch den Verein oder Verband bei der Bundesagentur für Arbeit (Agentur für Arbeit am Vereinssitz) zu stellen. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Mindestens ein sozialversicherungspflichtig Beschäftigter
- Vorübergehender und unvermeidbarer Arbeitsausfall von mind. 10%
- Arbeitsausfall für mind. 10% der Beschäftigten
- Zustimmung des Arbeitnehmers (bzw. ggf. des Betriebsrats)

Die Leistungen der Bundesagentur für Lohnausfall betragen:

- 60% der pauschalierten Nettoentgeltdifferenz
- 67% der pauschalierten Nettoentgeltdifferenz bei mind. 1 Kind
- Volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge



Berufsverband der Trainer/innen im Deutschen Sport

Zudem müssen die persönliche Voraussetzungen nach § 98 Absatz 1 und 2 SGB III vorliegen. Nach Abs 1 sind die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wenn

- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung
 - a. fortsetzt,
 - b. aus zwingenden Gründen aufnimmt oder
 - c. im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,
- das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist und
- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist.

Nach Abs 2 sind die persönlichen Voraussetzungen auch erfüllt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während des Bezugs von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde.

Muss zunächst Urlaub genommen werden?

Resturlaub soll wie gehabt nach Möglichkeit zur Vermeidung von Arbeitsausfällen eingesetzt werden. D.h. Beschäftigte mit Urlaubsansprüchen aus dem Vorjahr sollen von ihrem Arbeitgeber dazu angehalten werden, alte Urlaubstage möglichst in Zeiten mit Arbeitsausfall im Betrieb zu nehmen. Aufgrund der aktuellen Coronavirus Pandemie verzichtet die Bundesagentur für Arbeit bis zum 31.12.2020 darauf, den Einsatz von Erholungsurlaub für das laufende Kalenderjahr zur Vermeidung von Arbeitsausfällen zu verlangen.

Was ist mit zuwendungsfinanzierten Arbeitsplätzen?

Hier sind etwaige Regelungen in den Zuwendungsbescheiden zu beachten. Die Vereine und Verbände, die Fördermittel des LSB zur Förderung hauptberuflicher Tätigkeit im Sport erhalten, stimmen sich am besten mit dem jeweils zuständigen Landessportbund ab.

Können Selbständige auch Kurzarbeitergeld erhalten?

Selbständige können kein Kurzarbeitergeld beziehen, weil sie nicht versicherungspflichtig beschäftigt sind. Eine Absicherung von Selbstständigen ist möglich, wenn von der Möglichkeit der Antragspflichtversicherung („freiwillige Weiterversicherung“) nach §28a SGBIII Gebrauch gemacht wurde. In diesem Falle besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Wenn davon kein Gebrauch gemacht wurde, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenversicherung. Wenn keine oder nur geringe Einnahmen erzielt werden, können Leistungen der Grundsicherung im Jobcenter beantragt werden.

Nähere Informationen sind auf der Seite der Bundesagentur (<https://www.arbeitsagentur.de/news/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen-zum-Kurzarbeitergeld>) zu finden.